

Heikle Versicherungsanfragen

Wann darf man Patientendaten weitergeben?

Anfragen zu Patienten, die kommen immer öfter auch von privaten Versicherungen. Das Problem: Fehlt dem Versicherer die Einwilligung des Patienten, könnte auch Ärzte eine Schadensersatzpflicht treffen.

Die meisten Ärzte haben täglich mit Versicherungsanfragen zu tun. Besonders heikel sind hier die Anfragen von privaten Versicherungsgesellschaften, denn diesen dürfen Ärzte nur dann Auskunft geben, wenn eine wirksame Schweigepflichtentbindung des Patienten vorliegt. Verstöße sind strafbar, berufsrechtswidrig und können zum Schadensersatz verpflichten.

Private Versicherer lassen sich beim Abschluss des Versicherungsvertrages in der Regel eine Schweigepflichtentbindung des Versicherungsnehmers unterschreiben. Je nachdem, wann diese abgeschlossen wurde, haben diese Schweigepflichtentbindungen jedoch einen unterschiedlichen Wortlaut.

Schweigepflichtentbindung gültig?

Früher wurde häufig eine umfassende, für die gesamte Dauer des Versicherungsverhältnisses unbeschränkte Einwilligung- und Schweigepflichtentbindung verlangt. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2006 wurden die Einwilligungen dahingehend geändert, dass sie nur für eine gewisse Zeit nach Abschluss des Versicherungsvertrages, häufig drei oder fünf Jahre, gelten.

Nach dem im Jahr 2009 in Kraft getretenen Versicherungsvertragsgesetz kann der Versicherungsnehmer aber verlangen, dass eine Datenerhebung durch die Versicherung nur erfolgt, wenn er im Einzelfall eingewilligt hat. Der jeweilige Arzt hat dadurch von diesen Details keine Kenntnis und kann sie auch mit vertretbarem Aufwand nicht erlangen.

Darüber hinaus kann der Patient die Schweigepflichtentbindung jederzeit gegenüber seiner Versicherung widerrufen. Auch von einem etwaigen Widerruf wird der Arzt regelmäßig keine Kenntnis haben. Er kann sich also nicht sicher sein, ob eine Schweigepflichtentbindung für die konkrete Anfrage vorliegt oder nicht. Allerdings versichern die anfragenden Versicherungen regelmäßig in Form eines „Textbausteins“, dass eine Schweigepflichtentbindung vorliegt. Kann sich der Arzt auf die Richtigkeit dieser Erklärung verlassen?

Im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen wird man dies bejahen können. Eine strafbare Verletzung von Privatgeheimnissen liegt nicht vor, wenn der Arzt irrig das Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung annehmen durfte. Wenn die anfragende Versicherung dies versichert, so wird der Arzt auf die Richtigkeit dieser Aussage vertrauen dürfen. Rechtsprechung hierzu liegt jedoch noch nicht vor.

Aber: Schadensersatzansprüche des Patienten können auch bei fahrlässiger Nichtbeachtung der Schweigepflicht entstehen. Da inzwischen viele Datenschutzbeauftragte in ihren Veröffentlichungen darauf hinweisen, dass Schweigepflicht-

entbindungen unwirksam sein können und sie jederzeit widerruflich sind, wird man bei einer unreflektierten Antwort auf die Anfrage der Versicherung fahrlässiges Handeln nicht ausschließen können.

So bleiben Sie auf der sicheren Seite

Im Ergebnis ist jedem Arzt zu raten, vor der Beantwortung einer Versicherungsanfrage die Einwilligung des Patienten einzuholen. Die Einwilligung muss in die konkrete Anfrage erfolgen – dem Patienten muss also bekannt sein, was seine Versicherung wissen will.

Der Arzt sollte sich also entweder vom Patienten unterschreiben lassen, dass dieser der Beantwortung der konkreten Versicherungsanfrage zustimmt oder er sollte den Versicherten entscheiden lassen, ob er die Daten weitergeben möchte oder nicht. Der Arzt ist nämlich gegenüber der privaten Versicherung nicht selbst zur Beantwortung verpflichtet. Er kann die Anfrage beantworten und Anfrage nebst Antwort dem Patienten übergeben und diesem anheimstellen, die Antwort an seine Versicherung zu senden oder nicht.

Sowohl die Beantwortung als auch die Nichtbeantwortung können für den Versicherten nachteilige Folgen haben. Hierüber muss der Arzt allerdings nicht und schon gar nicht im Detail informieren, da dies Rechtsberatung wäre, die ihm verboten ist. (Ingo Pflugmacher)

Dr. Ingo Pflugmacher ist Fachanwalt für Medizinrecht und Partner der Anwaltskanzlei Busse & Miessen in Bonn

Bei fahrlässiger Nichtbeachtung der Schweigepflicht können durchaus Schadensersatzansprüche entstehen.

PATIENTENAKTE: STRENG VERTRAULICH